www.
frenkendorf.ch

GEMEINDEZENTRUM
Bereich Bau
Bächliackerstrasse 2
Telefon 061 906 10 50
Fax 061 906 10 59

Einwohnergemeinde
4402 Frenkendorf

Merkblatt betreffend Grünhecken, Bäume und übrige Einfriedigungen

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Grenzabstände für Grünhecken und Bäume sind im kantonalen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) in den §§ 130 - 134 geregelt. Es handelt sich also um Privatrecht.

Für die übrigen Einfriedigungen (nicht Grünhecken) gelten die §§ 92, 93 und 99 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes. Für solche Einfriedigungen (Gartenzäune) muss beim Gemeinderat ein Einfriedigungsgesuch eingereicht werden. Hier handelt es sich um öffentliches Recht.

2. Zuständigkeit bei Reklamationen betreffend ungenügende Abstände

2.1 Bei Grünhecken und Bäumen:

Da es sich bei Grenzabständen für Bäume und Grünhecken nicht um öffentliches, sondern um zivilrechtliche Vorschriften handelt, ist weder die Bauverwaltung der Gemeinde noch die Baudirektion des Kantons zuständig. Ist eine gütliche Regelung zwischen den betreffenden Nachbarn nicht möglich, können folgende weitere Schritte erwogen werden.

a) Eingeschriebener Brief an den Eigentümer der Nachbarparzelle mit dem Hinweis darauf, dass die Abstände gemäss Gesetz nicht eingehalten sind und mit der Aufforderung, den ungesetzlichen Zustand zu beenden.

b) Eventuell Erkundigung betreffend weiteres Vorgehen bei der unentgeltlichen Rechtsauskunft des Bezirksgericht Liestal.

c) Falls der fehlbare Nachbar nichts unternimmt, ist der nächste Schritt der Einigungsversuch beim Friedensrichter.

d) Wenn keine Einigung zustande kommt, ist eine Klage auf Beseitigung bzw. Zurücksetzung der Bäume oder Grünhecken beim Bezirksgericht Liestal einzureichen. Eine solche Klage muss aber gemäss § 133 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum ZGB innerhalb von 10 Jahren seit der Pflanzung eingereicht werden, dies gilt für die Bepflanzung ab dem 1. August 2007.

e) Im Einverständnis mit der Nachbarschaft kann von den Abstandsvorschriften gemäss § 130 und § 131 des EG ZGB abgewichen werden. Diese Vereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung und der Eintragung als Dienstbarkeit im Grundbuch.

2.2 Übrige Einfriedigungen:

Da bei den übrigen Einfriedigungen ein Gesuch an den Gemeinderat nötig ist, werden die Grenzabstände von Amtes wegen im Verlauf des Bewilligungsverfahrens geprüft. Wird eine Einfriedigung ohne Bewilligung errichtet oder erstellt der Gesuchsteller nicht die bewilligte Einfriedigung, kann der Gemeinderat die Beseitigung bzw. das Zurückschneiden innert angesetzter Frist verfügen.

3. Geltende Abstände

3.1 Grünhecken und Bäume:

Ohne anderslautende Absprache der betroffenen Eigentümer gelten folgende gesetzliche Abstände:

a) Grünhecken:	nicht näher als 60 cm an die Grenze und nicht höher als die dreifache Distanz von der Grenze (max. 1.80 m hoch).
b) Zwergobstbäume und andere Gartenbäume, Ziersträucher, kleine Zierbäume und Reben:	nicht näher als 50 cm an die Nachbargrenze.
c) Einzelne Waldbäume und grosse Zierbäume (Pappeln, Kastanien, Nussbäume etc.):	nicht näher als 6 m an die Nachbargrenze. In Gartenanlagen um Wohnhäuser herum nicht weniger als 6 m.
d) Obstbäume:	im offenem Land mind. 6 m, in offenen Baumgärten nicht näher als 6 m an die Nachbargrenze.

www.
frenkendorf.ch

GEMEINDEZENTRUM
Bereich Bau
Bächliackerstrasse 2
Telefon 061 906 10 50
Fax 061 906 10 59

3.2 Übrige Einfriedigung (RBG, § 92):

Einfriedigungen welche die Höhe von 1.20 m nicht übersteigen, dürfen an die Grenze oder mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarschaft halbscheidig auf die Grenze gestellt werden. Ohne schriftliche Zustimmung der Nachbarschaft müssen Einfriedungen um das doppelte Mass ihrer Überhöhung von der Grenze zurückgestellt werden (Beispiel: Höhe 1.50 m: gesetzlicher Abstand = 2 x 30 cm = 60 cm).

Die Höhe der Einfriedungen wird vom tiefer liegenden Terrain gemessen.

3.3 Zurückschneiden Hecken, Sträucher und Bäume

Überwachsende und herunterhängende Pflanzen sind ein Ärgernis insbesondere für die Fussgängerinnen und Fussgänger. Zudem lässt sich mit der Strassenreinigungsmaschine nur dann die ganze Verkehrsfläche reinigen, wenn keine Hindernisse im Wege stehen und weder Hecken noch Sträucher über die Eigentumsgrenze ragen. Insbesondere tiefhängende Äste können auch zu Schäden an Fahrzeugen führen, die unangenehme Schadenersatzforderungen zur Folge haben.

Äste dürfen die Fahrbahn erst in 4.5 Metern Höhe und Trottoirs in 3 Metern Höhe überragen. Sträucher dürfen nicht in das Strassenprofil ragen. So bestimmt das Reglement über das Strassenwesen unserer Gemeinde in § 41. Im Weiteren darf die Strassenbeleuchtung nicht beeinträchtigt werden und Strassenschilder müssen sichtbar bleiben.

Die Gartenbesitzerinnen und –besitzer, die Hauswartinnen und Hauswarte sowie alle Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sind ersucht, die Hecken, Sträucher und Bäume entlang der Strassen, Trottoirs und Fusswege grosszügig zurückzuschneiden. Es empfiehlt sich, das Material zu häckseln und zu Kompost zu verarbeiten.

Für weiterführende Fragen steht Ihnen der Bereich Bau, Telefon 061 906 10 50 zur Verfügung.

Mass-Skizze für Einfriedungen und Grünhecken

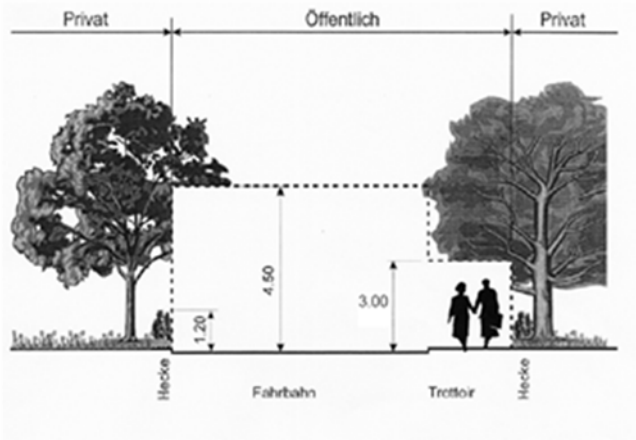

www.
frenkendorf.ch

GEMEINDEZENTRUM
Bereich Bau
Bächliackerstrasse 2
Telefon 061 906 10 50
Fax 061 906 10 59

Einwohnergemeinde
4402 Frenkendorf

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist ein Hilfsmittel mit dem Ziel, den Interessenten die gesetzlichen Grundlagen, die geltenden Grenzabstände und das Verfahren bei Reklamationen aufzuzeigen.

Gesetzliche Grundlagen:

Einführungsgesetz zum ZGB: (Privatrecht)

§ 130 2. Einfriedigungen
Grünhecken dürfen gegen den Willen der nachbarlichen Grundeigentümerschaft nicht näher als sechzig Zentimeter von der Grenze und nicht höher als ihre dreifache Distanz von derselben gehalten werden. Für andere Einfriedungen gelten die Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (109) (RBG).

§ 131 3. Pflanzen
1 Zwergobstbäume, andere Gartenbäume, Ziersträucher, kleine Zierbäume sowie Reben dürfen nicht näher als einen halben Meter von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.
2 Einzelne Waldbäume, grosse Zierbäume (wie Pappeln, Kastanienbäume und dergleichen), sowie Nussbäume dürfen auf öffentlichen Plätzen und in privaten Gartenanlagen um Wohnhäuser nicht näher als sechs Meter von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.
3 Obstbäumen (Äpfel, Birnen, Kirschen usw.) dürfen in offenem Land und gegenüber Reben nicht näher als sechs Meter, in offenen Baumgärten und Pflanzgärten nicht näher als zwei Metern von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.
4 Überragende Äste und eindringende Wurzeln fruchttragender Bäume hat die Nachbarschaft, soweit sie dadurch in der Benützung des Landes nicht gehindert wird, zu dulden. Er hat aber ein Recht auf die an den überragenden Ästen wachsenden Früchte (Anries).

§ 132 b) Wald
1 Soweit Wald an Wald grenzt, ist die Marchlinie auf mindestens einen halben Meter nach jeder Seite hin offen zu halten. Dieser Abstand gilt auch für Neuanpflanzungen von Wald gegenüber bestehendem Wald einer anderen Eigentümerschaft.
2 Soweit Wald an Kulturland grenzt, ist für neue Waldanlagen auf bisher landwirtschaftlich genutztem Boden ein Abstand von sechs Metern von den Nachbargrundstücken, gegenüber Reben ein solcher von zehn Metern einzuhalten.

§ 133 c) Abweichende Vereinbarungen, Klage auf Beseitigung
1 Im Einverständnis mit der Nachbarschaft kann von den Abstandsvorschriften gemäss § 130 und § 131 dieses Gesetzes abgewichen werden. Diese Vereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung und der Eintragung als Dienstbarkeit im Grundbuch.
2 Klagen auf Beseitigung bzw. Zurücksetzen von neugepflanzten Bäumen können nur während zehn Jahren seit der Pflanzung angehoben werden.

§ 134 4. Bäume längs öffentlicher Strassen und Plätze
1 Gegenüber Kantons- und Gemeindestrassen soll die Entfernung der Bäume vier Meter vom Strassenrand betragen; Ausnahmen können durch die Bau- und Umweltschutzdirektion bzw. durch den Gemeinderat gestattet werden. Der Strassenverkehr darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.
2 Kanton und Gemeinden sind berechtigt, öffentlichen Strassen und Plätze entlang Bäume zu pflanzen, auch wenn die in § 131 und § 132 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Abstände von den Nachbargrundstücken nicht vorhanden sind.

Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998: (Öffentliches Recht)

§ 92 Stützmauern und Einfriedigungen
1 Stützmauern und Einfriedigungen, welche die Höhe von 1.20 m nicht übersteigen, dürfen an die Grenze oder mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarschaft halbscheidig auf die Grenze gestellt werden.
2 Ohne schriftliche Zustimmung der Nachbarschaft müssen höhere Stützmauern und Einfriedigungen um das doppelte Mass ihrer Überhöhung von der Grenze zurückgestellt werden.
3 Für Stützmauern und Einfriedigungen, die keinen Durchblick gewähren und die Höhe von 2.5 m überschreiten, gelten die Abstandsvorschriften zwischen Nachbargrundstücken.
4 Die Höhe der Stützmauer und Einfriedigungen wird vom tiefer liegenden Terrain gemessen.

5 Für Grünhecken gelten die Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

§ 93 Abgrabungen und Aufschüttungen

1 Abgrabungen und Aufschüttungen, die nicht durch eine Stützmauer gesichert sind, dürfen das Nachbargrundstück nicht unzumutbar beeinträchtigen und müssen einen Abstand von 0.6 m zur Grenze einhalten. Mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarschaft kann von dieser Abstandsvorschrift abgewichen werden.
2 Stützmauern, steile Böschungen und sonstige bauliche Anlagen, bei denen eine Absturzgefahr besteht, sind mit den notwendigen Abschrankungen zu versehen. Die unterliegen nicht den Abstandsvorschriften.

§ 99 Stützmauern, Einfriedigungen, Abgrabungen und Aufschüttungen im Bereich von Verkehrsflächen
1 Stützmauern, Einfriedigungen, Abgrabungen und Aufschüttungen entlang von Verkehrsflächen unterliegen den Abstandsvorschriften zwischen Nachbargrundstücken.
2 Massgebend ist die Strassenlinie oder, wo keine festgelegt ist, die Grundstücksgrenze.
3 Wo Strassenlinien festgelegt sind, dürfen Stützmauern, Einfriedigungen, Abgrabungen und Aufschüttungen nicht vor dieser Linie errichtet werden.
4 Stützmauern, Einfriedigungen, Abgrabungen und Aufschüttungen für den öffentlichen Strassen- und Wasserbau unterliegen nicht den Abstandsvorschriften dieses Gesetzes. Dies gilt auch für Stützmauern, Aufschüttungen und Anlagen Privater, die nachweisbar dem Lärmschutz (Lärmschutzwände) dienen. Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die Voraussetzungen, die in diesem Falle lärmschutzmässig erfüllt sein müssen.

Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998: (Öffentliches Recht)

IV. Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinde unterstehen

§ 92 Zuständigkeit
1 Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:
c) Einfriedigungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers.

§ 93 Verfahren
1 Gesuche sind mit den für die Beurteilung des Bauvorhabens notwendigen Unterlagen (Situationsplan und Baupläne) dem Gemeinderat einzureichen. Dieser kann ergänzende Unterlagen nachverlangen.
2 Der Gemeinderat orientiert die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der benachbarten Grundstücke in geeigneter Form über das Gesuch.
3 Die Nachbarschaft kann innert 10 Tagen seit der Orientierung beim Gemeinderat Einsprache erheben.
4 Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen bei der Baurekurskommission Beschwerde erhoben werden.
5 Sind keine Einsprachen eingegangen oder aber eingegangene rechtskräftig entschieden, erteilt der Gemeinderat die Baubewilligung mit den notwendigen Nebenbestimmungen.
6 Die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung über Baubeginn, Baueinstellung sowie über die Verpflichtung, rechtswidrige oder entgegen den genehmigten Plänen erstellte Bauten und Anlagen entfernen bzw. abändern zu lassen, gelten entsprechend. Zuständig für den Vollzug ist der Gemeinderat.

V Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

§ 94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen
1 Keiner Baubewilligung bedürfen:
f. Stützmauer bis maximal 1.20 m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Liegen (bewilligungsfreie) Stützmauern an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen.
g) Im ortsüblichen Rahmen Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene, ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze etc.

Mass-Skizzen für Einfriedungen und Grünhecken

Einfriedungen nach RBG (ohne Zustimmung des Nachbarn / der Nachbarin)

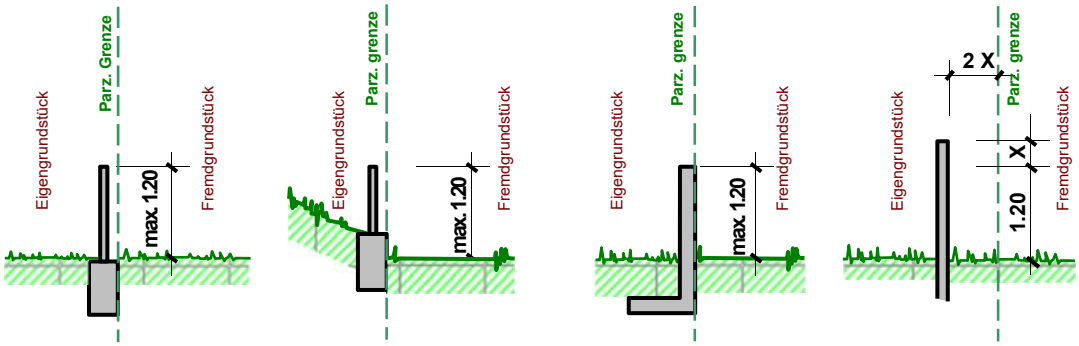

Einfriedungen mit Zustimmung des Nachbarn / der Nachbarin

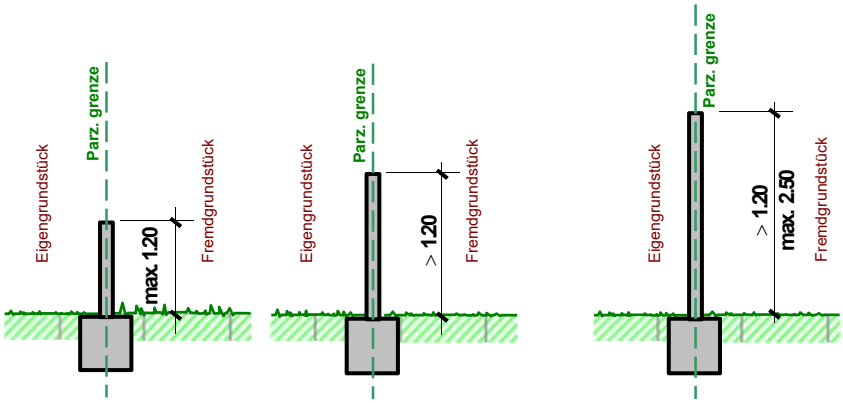

> 2.50 m
Abstandsvorschriften
nach § 90 RBG
(kantonales Baugesuch)

Grünhecken nach EG ZGB (ohne Zustimmung des Nachbarn / der Nachbarin)

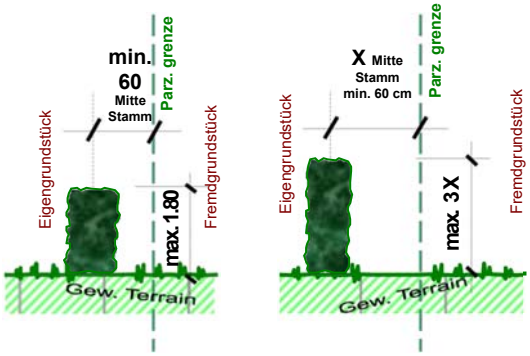
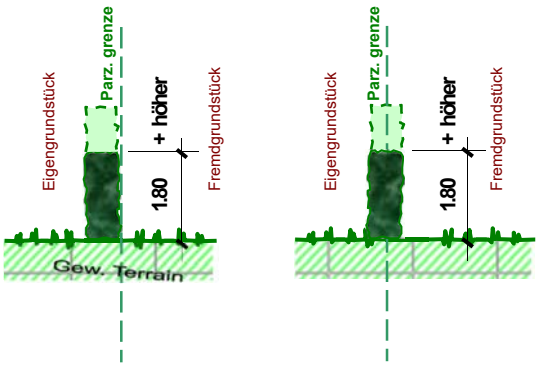
Grünhecken mit Zustimmung des Nachbarn / der Nachbarin und Eintrag im Grundbuch